

Bundessozialgericht

- 4 RJ 261 / 66 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
19. Dezember 1967

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. November 1967 durch

Senatspräsident

P e n q u i t t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i t t,

Bundesrichter

Dr. E c k e r,

Bundessozialrichter

Dr. K a i s e r und

Bundessozialrichter

B e e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 27. April 1966 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Die Klägerinnen verlangen eine Erhöhung ihrer Hinterbliebenenrenten durch Anrechnung luxemburgischer Versicherungszeiten.

Der Versicherte war ursprünglich Luxemburger gewesen. Diese Staatsangehörigkeit war ihm 1949 von einem luxemburgischen Gericht aberkannt worden. Zugleich war er wegen Gefährdung der äußeren Staatssicherheit zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Nach Vollziehung eines Teils der Strafe erhielt er unter Verleihung Strafaufschub, daß er Luxemburg sofort verlasse. Von 1958 an lebte der Versicherte bis zu seinem Tode im Jahre 1963 in der Bundesrepublik Deutschland.

Der luxemburgische Versicherungsträger versagte eine Rentengewährung an die Klägerinnen, weil die Anwartschaft in der luxemburgischen Rentenversicherung erloschen sei. Die Beklagte lehnte eine Anhebung der aus der deutschen Rentenversicherung gewährten Hinterbliebenenrenten mit der Begründung ab, daß der Versicherte während der in Luxemburg von 1931 bis 1944 verbrachten Versicherungszeiten nicht deutscher Staatsangehöriger gewesen sei.

Die Klage haben beide Vorinstanzen abgewiesen, vornehmlich deshalb, weil die Ansprüche der Klägerinnen - wenn überhaupt - nur aus Art. 5 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg am 11. Juli 1959 abgeschlossenen Vertrags (BGBl II 1960, 2077) hergeleitet werden könnten. Die Beklagte habe aber ihr Einstehen zu Recht davon abhängig gemacht, daß der Versicherte in den betreffenden Versicherungszeiten Deutscher gewesen sei, Daran habe es gefehlt. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Fremdrentengesetz (FRG) könne den Klägerinnen nicht zugute kommen, weil dieses nicht für Versicherungszeiten gelte, über die - wie hier - in Rechtsvorschriften einer europäischen Gemeinschaft oder in einem zwischenstaatlichen Abkommen Regelungen getroffen worden seien.

Die Klägerinnen haben die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragen, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihnen durch Anrechnung der Versicherungszeiten von 1931 bis 1944 höhere Renten zu gewähren. Sie meinen, daß die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Art. 5 des deutsch-luxemburgischen Vertrages gegeben habe, allein schon nach seinem Wortlaut unzutreffend sei. Denn diese Vereinbarung setze voraus, daß der Versicherte Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewesen sei. Von einem Deutschen in diesem Sinne könne aber erst seit 1949 gesprochen werden. Verletzt sei ferner das Fremdrentenrecht. Denn wenn die fraglichen Versicherungszeiten nicht nach anderen - ausländischen - Vorschriften beachtet werden könnten, dann müßten sie nach diesem Gesetz anrechnungsfähig sein.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

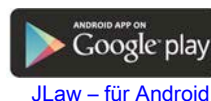
Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision hat Erfolg.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



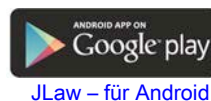
- 4 -

Dem Landessozialgericht (LSG) ist darin beizupflichten, daß die Ansprüche der Klägerinnen keine Stütze in dem FRG finden, selbst wenn die Klägerinnen zu dem durch dieses Gesetz begünstigten Personenkreis zählen sollten. Das FRG gilt - nach seinem § 2 - nicht für Versicherungszeiten, die nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen in der Rentenversicherung eines anderen Staates anrechnungsfähig sind. Die Anwendung des FRG bleibt auch ausgeschlossen, wenn die in Betracht kommenden Versicherungszeiten im Einzelfall der Berechnung der Leistungen nicht zugrunde gelegt werden. Unerheblich ist es ferner, wenn solche Zeiten hilfsweise in deutschen Rentenversicherungen abzugelten sind. Eine solche Ersatzhaftung deutscher Rentenversicherungen sieht allerdings Art. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg vom 11. Juli 1959 (in Verbindung mit Anhang G Ziff. II zu der EWG-Verordnung Nr. 3) vor. Die nähere Ausgestaltung dieser Haftung durch das Zustimmungsgesetz vom 8. August 1960, insbesondere Art. 2 Abs. 2 Buchst. b zeigt jedoch, daß der deutsche Gesetzgeber in diesem Zusammenhang von der Nichtgeltung des FRG ausging. Denn er traf an der genannten Stelle eine Regelung, die sonst überflüssig gewesen wäre, sich so aber eindeutig an das FRG (vornehmlich an dessen §§ 15 und 17) anlehnt. Für die "Anrechnungsfähigkeit" der fraglichen Versicherungszeiten in der Versicherung des Auslandes muß es nach dem Sinn des § 2 FRG genügen, daß diese Zeiten grundsätzlich und in erster Linie dort zu berücksichtigen sind. Eine solche Rechtsfolge sieht der deutsch-luxemburgische Vertrag - vornehmlich in den Artikeln 4 und 6 - vor. Art. 4 "befreit" die Träger der deutschen Rentenversicherungen von der Haftung für in Luxemburg verbrachte Versicherungszeiten, soweit andernfalls zweifelhaft sein könnte, ob nicht doch deutsche Rentenversicherungsträger für diese Zeiten einzustehen hätten, weil die betreffenden Beiträge an Versicherungsträger mit dem Sitz in Deutschland geflossen sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

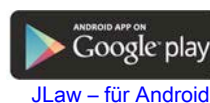
- 5 -

Ist somit durch § 2 FRG der Zugang zum Fremdrentenrecht versperrt, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Voraussetzungen des Art. 5 des Deutsch-luxemburgischen Vertrages in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zu diesem Vertrag erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört, daß die Zeiten von einem Deutschen im Sinne des GG zurückgelegt worden sind. Nach Art. 116 Abs. 1 GG ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Deutscher Staatsangehöriger ist der Versicherte niemals gewesen; als solcher kann er keine Versicherungszeiten in Luxemburg zurückgelegt haben. Auch die Tatsache, daß der Versicherte mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Ehe geschlossen hatte, ändert daran nichts. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) hat sich nur in bezug auf die Staatsangehörigkeit der Frau, nicht auch auf die des Mannes ausgewirkt (Makarov, aaO. 218). Ob auf den Versicherten die Tatbestandsmerkmale des deutschen Volkszugehörigen und des Vertriebenen zutreffen, ist nach dem bislang festgestellten Sachverhalt noch offen. Die nähere Untersuchung dieser Fragen ist nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, entbehrlich. Wenn die Rechtswohltat des Art. 5 des Vertrages nicht nur solchen Personen zugute kommt, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besaßen, als sie in Luxemburg einer Rentenversicherung angehörten (dazu Schwarz, BABI 1962, 96, 99), so muß bei deutschen Volkszugehörigen der Tatbestand des Art. 116 Abs. 1 GG nicht gleichermaßen bereits damals voll abgeschlossen gewesen sein. Die Vertreibung des betreffenden Volkszugehörigen und seine Aufnahme in Deutschland kann später liegen. Das folgt aus Art. 116 Abs. 1 GG.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dort wird die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß jemand bis zu seiner Vertreibung oder Flucht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, ja sie sogar heute noch nicht besitzt, wohl aber deutscher Volkszugehöriger ist und infolge der Vertreibungsmaßnahmen nach Deutschland kam (dazu: Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, S. 244 Erläuterung A II 4 zu Art. 116 GG; Maunz/Dürig, Grundgesetz, Randnr 16 zu Art. 116). Art. 116 Abs. 1 GG stellt mithin auf einen teilweise erst zwischenzeitlich erworbenen Status ab.

Ist hiernach den Überlegungen, mit denen die Beklagte und die Vorinstanzen die Leistungsansprüche der Klägerinnen ablehnten, nicht ohne weiteres zu folgen, so ist zu fragen, ob der Versicherte überhaupt jemals Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, zweite Alternative, war.

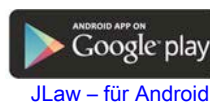
Deutscher Volkszugehörigkeit ist nach der Legaldefinition des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), "wer sich in seiner Heimat zum Deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird". Ob ein luxemburgischer Staatsangehöriger nach dieser Gesetzesbestimmung als Volksdeutscher angesehen werden kann, wird nicht einheitlich beantwortet, aber überwiegend - wenn auch im allgemeinen ohne nähere Begründung - für möglich gehalten (Maunz-Dürig, aaO., Randnr 26 zu Art. 116 GG; Makarov, aaO. 247; Werber/Bode/Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz S. 34 Anm. 2 zu § 6; anderer Ansicht aber: Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz, 1959 S. 112, Anm. 3 zu § 6). Um den Tatbestand der deutschen Volkszugehörigkeit zu begründen, genügt es nicht, daß jemand Deutscher im ethnographischen Sinne ist. Schwierig ist die Beantwortung der Frage im konkreten Falle besonders deshalb, weil es in Luxemburg keine deutschvölkische Minderheit im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Rahmen eines größeren Staatsverbandes gab und gibt (in bezug auf Österreich vgl. BGH LM Nr. 7 zu § 150 BEG 1956; Nr. 19 zu § 141 BEG 1956). Erheblich ist es, ob der einzelne wegen seines Bekenntnisses zur deutschen Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur, etwa weil er sich deutschen Traditionen und Wertvorstellungen verbunden fühlte und daran festhalten wollte, in eine Lage gekommen war, die ihn mit den in seiner Heimat herrschenden Verhältnissen in Konflikt geraten ließ. Damit, daß hier diese Frage aufgeworfen wird, soll noch nicht gesagt sein, daß es in Luxemburg überhaupt Situationen gegeben hat, in denen das Bekenntnis zum deutschen Volkstum Grund für eine Flucht oder Vertreibung hätte sein können. Der gegenwärtige Fall gebietet ferner die Einschränkung, daß mit dem Bekenntnis zum deutschen Volkstum keineswegs ein etwaiger Einsatz für eine politische oder ideologische Anschauung gleichzusetzen ist. Das Bekenntnis wäre auch nicht schon dadurch gegeben, daß jemand die staatlichen Gegebenheiten seiner Heimat geändert wissen wollte und sich für einen "Anschluß" seines Heimatlandes an den deutschen Staat verwandte (vgl. im übrigen § 11 BVFG sowie BVerwG 12, 110, 114). Die Ahndung eines rein politischen Verhaltens im Ausland begründet nicht die Vertriebeneneigenschaft.

Weil somit zu dem hier rechtserheblichen Sachverhalt noch Ermittlungen erforderlich sind, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.- Es wird auch klarzustellen sein, ob der Versicherte im Gebiete des deutschen Reiches nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dem Stande vom 31. Dezember 1937 mit - mindestens stillschweigendem - behördlichem Einverständnis Aufnahme gefunden hatte (vgl. Markarov, 249).

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)